

Satzung

SchmerzNetzwerk Hamburg e.V.

Stand: 10.09.2014

§1 Name, Sitz des Vereins

SchmerzNetzwerk Hamburg e.V.
Reichsbahnstraße 20
22525 Hamburg

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt folgende Ziele gemäß § 52 Abgabenordnung:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Qualität von Schmerzbehandlung durch Vernetzung der am Behandlungsprozess Beteiligten
 - die Förderung des Verständnisses bei Fachpersonen für die Behandlung von chronischen Schmerzen insbesondere durch die Fortbildung bzw. Schulung von Fachpersonen, Betroffenen und deren sozialem Umfeld
 - die Vernetzung von Fachpersonen und von Institutionen im Kontext der Schmerzbehandlung
 - die Förderung der Vernetzung von Personen, die von chronischen Schmerzen betroffen sind, sowie ihrem sozialen Umfeld
 - die Förderung der Forschung im Bereich der Schmerzbehandlung, indem die Forschung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften ideell und materiell gefördert wird
 - die Förderung der Vernetzung von Leistungen für Schmerz Betroffene zwischen Institutionen des Gesundheitswesens
 - die Etablierung und Weiterentwicklung von Standards und Zertifizierungsverfahren zur Schmerzbehandlung in Institutionen des Gesundheitswesens
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Summe der in einem Jahr beschlossenen Umlagen darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen),
- ordentliche Mitglieder (Organisationseinheiten)
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Einzelne Organisationseinheiten sind bspw. einzelne Krankenhaus- oder Pflegeheim-Standorte, ambulante Dienste, Einrichtungen des Service-Wohnens, einzelne Apotheken, einzelne Praxen, einzelne Dachorganisationen.

Über die Frage, ob eine Organisation als Ganzes Mitglied werden kann oder ob Betriebsstätten oder Betriebsteile als einzelne Organisationseinheiten Mitglied(er) werden kann/können, entscheidet der Vorstand nach sorgfältiger Abwägung.

- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser spricht eine Empfehlung über die Aufnahme aus.

Basis für die Aufnahme von Organisationseinheiten oder gewerblich in relevanten Betätigungsfeldern tätigen Einzelpersonen ist die Einhaltung der Mindeststandards des SNW HH. Sollten für das Betätigungsfeld des Neumitglieds noch keine Mindeststandards bestehen, so sind diese innerhalb angemessener Frist zu definieren.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes
- Auflösung einer Organisationseinheit, die ordentliches Mitglied war oder
- Tod des Mitgliedes.

- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.

- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
oder
- mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz zweier Mahnungen nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht mindestens aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Kassenwart, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Stellvertretender Vorsitzender kann neben einem weiteren Vorstandsmitglied auch der Kassenwart oder der Schriftführer sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Beisitzer berufen. Der Vorstand kann Beiräte benennen, die ihn in seiner Arbeit fachlich oder organisatorisch unterstützen.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit ein Vorstandmitglied per sofort abberufen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen grundsätzlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung und im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplans.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zu drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliedsstimmen entweder persönlich anwesend oder durch Vertretung anwesend sind.

- (5) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied stimmberechtigt vertreten. Hierzu hat das vertretende Mitglied bei Abstimmungen eine schriftliche Mandatserteilung durch das vertretene Mitglied vorzulegen. Die Wahrnehmung von mehr als einem Vertretungsmandat durch ein Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
 - Bestellung der Kassenprüfer,
 - Festlegung der grundsätzlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Vereinsaktivitäten,
 - Haushaltsplan,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Titel, Name, Vorname, Adresse, Beruf, Tätigkeit, E-Mail Adresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Hamburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.